

Diese Wochenschrift
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag
in einem Bogen in der Buchdruckerei der
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-
merationspreis von 7 Sgr. 6 Pf.



Ämtliche und Privat-Anzeigen
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für
die breitgedruckte Zeile in gewöhnlicher
Schrift bis spätestens Dienstag früh 7 Uhr
erbeten.

Der Laubanner Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift
für Stadt und Land.

No. 28.

Mittwoch, den 9. Juli

1851.

Die alte und die neue Communal-Ordnung.

Der Preussische Staat besaß bereits vor dem Jahre 1848 eine Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Ordnung, welche in den einzelnen Provinzen mit Berücksichtigung der daselbst herrschenden Eigenthümlichkeiten zu Recht bestand. Dies ist in der neuen Gesetzgebung vielzusehr übersehen worden. Man hat z. B. in dem neuen Gemeinde-Gesetze den völlig verschiedenen Zuständen der Landgemeinden in dem östlichen und westlichen Theile des Staates keine Rechnung getragen. Unter den 3774 Landgemeinden in Westpreußen haben 1719 keine Bevölkerung von 100 Seelen, 1812 erreichen nicht die Zahl 500. Die Hälfte aller preussischen Dörfer zählt weniger als 31 Häuser. Es giebt sogar Gemeinden, die nur aus 2 Häusern bestehen, so daß abwechselnd der eine Besitzer Schulze, der andere Gemeinde ist. Der Haushalt in solchen Dörfern ist natürlich sehr einfach. Ein Stat, eine fixe Communal-Abgabe findet sich nirgends. Die Communal-Ausgaben im Dorfe Rose (Kreis D. Krone), welches 1024 Einwohner hat, betragen jährlich 25 Thlr., im Dorfe Strauß, desselben Kreises, mit

600 Einwohnern, 17 Thlr. In den kleinern Dörfern wird gar keine Rechnung geführt. Kommt einmal eine Ausgabe vor, so ruft der Schulze alle Zahlungspflichtigen zusammen, oder schießt die Jahres-Ausgabe vor. Auf diese einfachen Verhältnisse paßt die verwickelte Communal-Verfassung des neuen Gemeinde-Gesetzes wie die Faust auf's Auge. Aber vielleicht entschädigt sie für die zeitraubende und kostspielige Verwaltung durch den Vorzug der Freisinnigkeit, auf die man heut zu Tage so viel giebt? Auch in dieser Hinsicht bleibt sie hinter der alten zurück, wie Jeder bekennen wird, der die Bestimmungen befragt, die der Titel 17 des Allg. Land-Rechts über die bisherige Verfassung der ländlichen Gemeinden aufstellt. Wir wollen hiermit nicht gesagt haben, daß an der bisherigen Verfassung nichts zu verbessern sei, wir wollen bloß, daß das Gute darin nicht durch Schlechtes ersetzt werden soll. Das Gute aber ist hier das für die eigenthümlichen Verhältnisse der Gemeinden Passende; dieses kann natürlich nur denen am besten bekannt sein, welche, wie die bisherigen Provinzialstände mit den eigenthümlichen Verhältnissen der Gemeinden vertraut sind, nicht denen, welche, wie